Nach Ausbruch des Krieges zwischen Deutschland und den Bereinigten Staaten ift die Abereinfunft prattisch außer Wirt- Gefen erlaffen (Droit d'auteur 1920, S. 73 und 75 ff.), wonach jur famteit getreten. Die Frage, ob der Sonderstaatsvertrag durch den Kriegszustand rechtlich aufgehoben oder außer Kraft gesett langte Urheberrechte eine Frift von 15 Monaten nach dem Tage wurde, hat eine endgültige Regelung weder durch die Gefetgebung, noch durch die Rechtsprechung gefunden. Die Lehre hat im allgemeinen den Standpunkt bertreten, daß Sonderbertrage außer Kraft gesett seien. Entscheidungen sind ergangen nur bezüglich der Verbandsübereinkunfte. Das Reichsgericht hat in der bekannten Entscheidung bom 26. Oktober 1914 für die Parifer übereinkunft bom 20. Mars 1883 ausgesprochen, daß zwar die übereinfunft als völkerrechtlicher Bertrag zwischen den zu Feinden gewordenen Mächten außer Kraft ift, daß aber das deutsche Reichsgeset, welches die Abereinkunft in Deutschland für anwendbar erflarte, mangels einer entgegenstehenden gejengeberifchen Verfügung noch in Geltung fei. Das D. L. G. hamburg hat die fortdauernde Wirffamteit der Berner Urheberrechtsübereintunft gegenüber Italien anerkannt.

Die bon dem R. G. ausgesprochenen Grundfage konnten auch für die Fortwirfung der deutsch-amerikanischen Urheberrechts. übereinfunft in Deutschland angeführt werden, ba bas Reichsgefet, durch welches diese übereinfunft in Kraft gesett wurde,

nicht ausbrüdlich aufgehoben worden ift.

Die deutschen beteiligten Kreise, namentlich die Berlegerschaft, haben die Ubereinfunft noch als fortbestehend anerkannt Berlagswerten ift der Cophright-Bermerk angebracht worden. Much ift bon Urheberrechtsberlegungen zum Rachteil amerikani-

fcher Berechtigter nichts befannt geworden.

Die bon dem amerikanischen Geset geforderte hinterlegung und Eintragung konnte mahrend des Krieges naturgemäß nicht träglichen Erfüllung der Formlichkeiten) wieder unter Schut erfolgen, und zwar, abgesehen bon den Berkehrsschwierigkeiten, stehen. Besteht diese Boraussetzung der Gegenseitigkeit tatfachschon durch das Verbot des Briefwechsels mit feindlichen Lan- lich? — hier gewinnt die eingangs erwähnte Frage, ob der bern. Durch die Kriegsgesetze vom 6. Ottober 1917 und nom 28. Marg 1918 haben die Bereinigten Staaten besondere Dag. nahmen gegen beutsche Urheberrechte (3wangslizenzen und Beräußerungen) borgesehen, ein Recht, bon dem zum Rachteil der deutschen Biffenschaft, s. B. der Chemie, ein reichlicher Gebrauch | das Geses bom 18. Mai 1922, deffen wohldurchdachte Bestimmungemacht worden ift.

Um 25. August 1921 ift der Frieden zwischen Deutschland und den Bereinigten Staaten unterzeichnet worden. Der Friedens. bertrag enthält feine Bestimmungen über den Urheberschut, nimmt aber auf die Festsetzungen des Berfailler Friedens bes Teiles X Bezug, in welchem das Urheberrecht geregelt ift.

Der Berfailler Frieden geht bon ber Borausjegung aus, daß die internationalen Schutbertrage zwischen den Rriegführenden durch den Krieg außer Kraft gefett seien. Demgemäß wird die Berner Urheberrechtsübereinfunft wieder in Rraft gefet (Art. 286). Für die Sondervertrage wird in Art. 289 borgefeben, daß die einzelnen Siegermächte innerhalb 6 Monate nach Infrafttreten des Berfailler Friedens der Reichsregierung mitteilen tonnen, welche Bertrage wieder aufleben follen.

Bon diefer Befugnis haben die Bereinigten Staaten bis nach Ablauf der sechsmonatigen Frist nach Intrafttreten des deutsch-amerikanischen Friedens feinen Gebrauch gemacht. Es ift aber zu bemerten, daß, nach einer Zeitungenachricht, noch bor furgem Senator Lodge im Reprafentantenhaus eine Bill eingebracht haben foll zu dem 3med, die Urheberrechtsübereinfunft bon

1892 zu erneuern.

Unabhängig hierbon konnten die Bereinigten Staaten fich auf Art. 306 Abf. 1 des Berfailler Friedens berufen, nach dem die Urheberrechte, die bei Beginn des Kriegszuftandes bestanden, wieder in Rraft gefett und Rechte, die, wenn es nicht jum Brieg gefommen ware, während des Krieges zufolge eines Besuchs um Schut des gewerblichen Gigentums oder gufolge der Beröffent. lichung eines literarischen ober fünstlerischen Bertes hatten erlangt werden konnen, mit dem Infrafttreten des Berfailler Friedensbertrags anerkannt werden follen. Auch bon diefer Bestimmung scheinen die Bereinigten Staaten feinen Gebrauch machen zu wollen.

Es blieb noch der dritte Weg fibrig, an die borgenannte Proflamation des Prafidenten ber Bereinigten Staaten bon 1909 anzuknüpfen. Diefer Weg ift beschritten worden.

Die Bereinigten Staaten haben am 18. Dezember 1919 ein Schutgewährung für infolge des Krieges nicht gur Entstehung geder durch den Prafidenten berfundeten Proflamation des Friedensichluffes gefett wurde, innerhalb beren die durch die Gefetgebung der Bereinigten Staaten borgeichriebenen Bedingungen und Formlichkeiten nachgeholt werden fonnen.

Um 2. Juli 1921 ift bom Brafidenten der Bereinigten Staaten der Kriegszuftand mit Deutschland für beendet erklart worden. Man fonnte daraus ichliegen, daß die in dem Gefet bom 18. Dezember 1919 feftgesetzte fünfzehnmonatliche Frift zur Rachholung der amerikanischen Urheberrechtsförmlichkeiten bis jum 18. Oftober 1922 liefe. Diefe an fich einfache Rechtslage wird baburch verwidelt, daß am 3. Marg 1921 durch einen gemeinsamen Beschluß bes Rongreffes (Joint Resolution Nr. 64) erflärt wurde, unter Bezugnahme auf das Gefet bom 18. Dezember 1919, daß gewisse Kongreggesete, gemeinsame Resolutionen und Proflamationen derart auszulegen find, als ob der Rriegszustand an dem genannten Tage, d. h. am 3. Marg 1921, beendet worden fet. Gemäß dieser Festsetzung wurde die 15monatige Frist des Gefenes bom 18. Dez. 1919 ichon am 3. Juni 1922 abgelaufen fein.

Rach dem Geset bom 18. Dezember 1919 und der Resolution bom 3. Marg 1921 wurde also die Proflamation des Prafidenten der Bereinigten Staaten bon 1909 wieder in Araft fein. Rach und ihre Schuswirkungen beachtet. Auf zahlreichen beutschen biefem Geset sollen, wie erwähnt, alle schutzfähigen Werke, die im Auslande nach dem 1. August 1914 und bor der Friedensproflamation veröffentlicht wurden, unter Borausfetzung der bom Brasidenten in einer Proflamation zu berfündenden Gegenseitigfeit (und unter der weiteren Boraussetzung der ichon erwähnten nachdeutsch-amerikanische Sondervertrag bon 1892 durch den Krieg außer Birtfamteit gefett wurde, prattifche Bedeutung.

Da die Frage teine ausdrüdliche Regelung gefunden hat, mußte die Reichsgesetzgebung eingreifen. Diesem 3wed dient

gen folglendes ergeben:

1. Durch die innere Gefetgebung wird den Angehörigen der Bereinigten Staaten der bolle Schut des deutschen Urheberrechts gewährt. Damit wird die in der Proflamation des Brafidenten borausgesette Gegenseitigkeit formell befräftigt.

2. Durch die Bezugnahme auf die Abereinfunft bom 15. Januar 1892 wird der Anschluß an den alten, durch die übereinkunft gewährleisteten Zustand hergestellt. Der Schutzumfang ift fachlich der gleiche, den die Reichsgesegebung den Reichsangehörigen gewährt. In zeitlicher Beziehung bleibt jedoch die Bestimmung des Art. 3 der übereinkunft vom 15. 3anuar 1892 in Geltung, wonach die zur Zeit des Infrafttretens der Abereinfunft, d. h. am 6. Mai 1892, schon veröffentlichten

Werte nicht unter den Schut fallen.

3. Der gegenseitig gewährte Schut gilt - mit dem Borbehalt der Rechte Dritter — auch für die gesamte Kriegsdauer: der Schut wird auch für die in der Zeit zwischen dem 1. August 1914 und dem 2. Juli 1921 entstandenen Werke ausdrücklich anerkannt. Ebenso wie es das amerikanische Geset vom 18. Mai 1922 bestimmt, sollen die Rechte unberührt bleiben, welche ein Dritter durch die Bervielfältigung oder Berbreitung eines Bertes erworben hat. Das amerikanische Gefet hat als Endtermin für die Anerkennung eines folden Bwijchenbenugungsrechts den Tag des Erlaffes des Gefetes, alfo den 18. Dezember 1919, festgesett. Um allen Streitfragen über das Bestehen der vollen Gegenseitigkeit auch hinsichtlich der zeitlichen Bemeffung des Zwischenbenutungsrechts aus dem Wege zu gehen, hat auch das Reichsgesetz vom 18. Mai 1922 bestimmt, daß nur folde Rechte Dritter gewahrt werden follen, die zwischen dem 1. August 1914 und dem 18. Dezember 1919 erworben wurden. Da unbefugte Nachdrude ober Nachbildungen amerifanischer Werte in der Bwischenzeit taum erschienen find, dürfte die Anerkennung der erworbenen Zwischenrechte und die etwas frühe Ansetzung des Endtermins hierfür keine erhebliche proftische Bedeutung besitzen. Die Ginzelheiten bezüglich der